

I. Wohngemeinschaft vs. Heim

Wichtigste Voraussetzung für die Klassifizierung von Einrichtungen als Heime ist die **heimmäßige Betreuung**, also die Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuung und Verpflegung.

„Heimmäßig“ = Träger des Heims bietet neben der Unterkunft Betreuung und Verpflegung an und übernimmt damit eine Versorgungsgarantie auch für den Fall der Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Nicht ausreichend für den Begriff der Betreuung im Sinn des HeimG sind sog. allgemeine Betreuungsleistungen (in der Praxis häufig auch als sog. Grundservice bezeichnet), die sich nur auf Beratung, Hausnotrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen oder Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen oder von Pflegeleistungen beziehen, wie sie für Einrichtungen des Betreuten Wohnens typisch sind (vgl.: BT-Drs. 14/5399, S. 18).

Der Begriff der **Heimmäßigkeit** ist für eine klare Abgrenzung dahingehend, ob eine Einrichtung ein Heim darstellt oder nicht, kaum geeignet.

Wohngruppen und Wohngemeinschaften stellen einen freiwilligen und selbstverantwortlichen Zusammenschluss von Menschen zum Zwecke des Wohnens dar, die sich, wenn es notwendig wird, Hilfe von außen holen (z.B. bei Pflegebedürftigkeit und / oder Behandlungsbedürftigkeit von einem ambulanten Pflegedienst).

Eine Wohngruppe und Wohngemeinschaft setzt dementsprechend voraus, dass die gebildete natürliche Gemeinschaft in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über die Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.02.1987 - 9 A 63/85 -, NJW 1987, 3026 ff.).

Ein Indiz für das Vorliegen einer Wohngruppe oder Wohngemeinschaft, die nicht unter die Anwendung des HeimG fällt, ist vorhanden, wenn die Bewohner selbst bestimmen, wer mit ihnen künftig zusammen wohnen soll, wenn ein Mitbewohner verstorben oder ausgezogen ist.

Stichwort: Kein Belegungsrecht!

Eine bloße Umbenennung kann selbstverständlich nicht ausreichen, um eine unter das HeimG fallende Einrichtung dem Anwendungsbereich des HeimG zu entziehen (vgl.: VGH München, Beschluss vom 28.01.19985 - 9 B 83 A 2449 -, zit. bei Klie, Heimrecht, 1997, S. 79 f.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 08.02.1995 - 5 K 3893/94 -, zit. bei Klie, Heimrecht, 1997, S. 131 ff.; VG Stade, Beschluss vom 09.10.1990 - 4 B 75/90 -). **Die Bezeichnung ist nicht einmal ein Indiz.**

Die Schwierigkeit zeigt folgender Beschluss:

„Eine Umgehung des HeimG liegt vor, wenn ein Vermieter den Bewohnern einer Wohngemeinschaft eine oder mehrere bei ihm angestellte Person/en zur Verfügung stellt, die sich um sämtliche Belange der Bewohner kümmert/n, die also pflegt/en, kocht/en, wäscht/waschen, die Wohnung reinigt/en etc. (vgl.: VG Lüneburg, Beschluss vom 28. Dezember 2004 - 6 B 218/04 -)“. **Das alleine ist aber so nicht entscheidend.**

II. § 37 SGB V – „Haushalt“

Keine Wohngemeinschaft ist überlebensfähig, wenn von den Kranken- bzw. Pflegekassen der von § 37 SGB V vorausgesetzte „Haushalt“ angezweifelt wird.

Streitigkeiten mit den Krankenkassen sind in diesem Bereich viel häufiger als Streitigkeiten mit den Heimaufsichten.

Der eigene Haushalt setzt nach der Rechtsprechung des LSG Hamburg (*std. Rspr. seit dem Urteil v. 26.1.1995 – VI KRBf 7/93*), aber auch des Baden-Württembergischen VGH (z.B. *VGH BW, Urteil v. 25.6.2003 – 14 S 2775/02; ähnlich LSG BW v. 16.6.2000 – L 4 KR 4615/99*) voraus, dass der Bewohner die Möglichkeit zum Kochen habe, Vorratshaltung betreiben können müsse (Kühlschrank) und – ggf. gemeinschaftlich – über einen Sanitätsbereich verfüge. **Dies sind die räumlichen Voraussetzungen.**

Außerdem knüpft die Rspr. daran an, dass die Entscheidungen für die Haushaltsführung vom Bewohner selbst getroffen werden, wobei er natürlich nicht mehr unbedingt mechanisch und psychisch zur Haushaltsführung selbst in der Lage sein muss. **Wichtigstes Merkmal ist also die Möglichkeit autonomer Willensentscheidung.**

Urteil des BSG vom 1.9.2005, B 3 KR 19/04 R -
Wohnheim für psychisch Behinderte:

*„Entscheidend ist somit allein, ob ein eigener Haushalt
in der Behinderteneinrichtung zur Verfügung steht.
Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt.“*

„Haushalt ist die häusliche wohnungsmäßige familienhafte Wirtschaftsführung... Diesem Punkt kommt in Wohnheimen, Wohnstiften und Altenheimen besondere Bedeutung zu, weil davon die Abgrenzung zur stationären Unterbringung in diesen Einrichtungen abhängt. Entscheidend kommt es hier darauf an, ob dem Betroffenen noch eine eigenverantwortliche Wirtschaftsführung möglich ist, er sich also wirtschaftlich selbst versorgen kann.“

„Die Beigeladene hat sich in § 1 des Heimvertrages verpflichtet, nicht nur Wohnraum entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Verköstigung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung und die Reinigung der Wäsche sowie Arbeitstherapie, pädagogische Begleitung in der persönlichen Lebensführung... Der Kläger hat sich bereit erklärt, regelmäßig, pünktlich und aktiv an den angebotenen Betreuungs- und Fördermaßnahmen teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Dienste wahrzunehmen.“

Es wird keine monatlich berechnete Miete geschuldet, sondern ein Tagespflegesatz, der nicht mit dem Kläger ausgehandelt wurde, sondern sich nach einer Pflegesatzvereinbarung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger richtet.“

III. Klarstellungen

Es kommt selbstverständlich im Falle der Demenz und der mangelnden Einsichtsfähigkeit in die Tragweite rechtlicher und wirtschaftlicher Entscheidungen nicht darauf an, dass der Betroffene selbst diese Eigenverantwortlichkeit nicht mehr hat. Vielmehr ist ausreichend, dass in einem solchen Fall ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Wirtschaftsführung *anstelle* des Versicherten hat.

Maßgeblich: Hat ein Versicherter die Verpflichtung, Leistungen der HWV, der Pflege, der sozialen und kulturellen Betreuung abzunehmen? Hat er eine Wahlmöglichkeit, auf welche Weise er diese Dinge – insbesondere die hauswirtschaftliche Versorgung und die therapeutischen Angebote sicherstellen möchte.

- Beim Heim bestimmt der Einrichtungsträger insbesondere die sächlichen und personellen Mittel.
- Wohngemeinschaft zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass sie eine „sich selbst tragende Wohn- und Lebensform“ ist, die „in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und Organisation ihres Zusammenlebens von außen stehenden Personen (Vermieter, Pflegedienst) unabhängig ist.
- **„Autonomie der Mieter vs. Belegungsrecht des Vermieters“.**

- Insbesondere kein *Auswahlverfahren* des Vermieters nach dem Umfang des Pflegebedarfs
- M.E. gestattet: Vermieter macht Abschluss des Mietvertrages, wenn dieser mit den einzelnen Bewohnern und nicht z.B. mit einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes der Angehörigen geschlossen wird, im Sinne des gedeihlichen Zusammenlebens davon abhängig, dass die Gruppe der Bewohner einigermaßen homogen ist.

Wenn die Anspruchnahme von Wohnraum (Mietvertrag) und von Betreuung / Pflege (Betreuungsvertrag) uno acto geschlossen oder durch die Verschränkung der Kündigungsvorschriften aneinander gekoppelt werden, liegt ein mehr als deutliches Indiz für die Anwendung des HeimG vor.

Vermietet ein Träger Wohnraum und schließt zugleich einen Vertrag mit einem ambulanten Betreuungsdienst, der diesen zur Übernahme der Betreuung verpflichtet, soll nach Teilen der Rspr. das HeimG zur Anwendung gelangen. Dabei bedürfe es auch keiner vertraglichen Verpflichtung der Mieter, Betreuungsleistungen bei diesem Dienst tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Viele Heimaufsichten haben sich davon noch nicht verabschiedet!

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 HeimG erfüllt alleine die Tatsache, dass ein Vermieter durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung *angeboten* wird, keine Zuordnung zum Heimrecht.

- Das bloße Angebot des Vermieters, bei entsprechenden Wünschen einen Träger eines Pflegedienstes zu vermitteln, der die Leistungen abschließt, macht die Einrichtung nicht zum Heim.
- Wenn die freie Wahl des Leistungserbringers unmittelbar oder durch Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen wird bzw. eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines bestimmten Trägers entsteht, liegt ein Heim vor.

Daraus folgt: Über den Abschluss des Pflegevertrages und der Abruf der Leistungskomplexe des SGB XI, SGB XII muss **autonom** durch die Betroffenen bzw. deren Betreuer / Bevollmächtigte entschieden werden muss.

Finanzielle Verantwortung: Im Heim sind die Kosten der Haushaltsführung im Entgelt enthalten, in der Wohngemeinschaft tragen die Bewohner die Kosten selbst, wobei sie nicht gehindert sind, gemeinsame Haushaltskassen zu bilden.

Autonomie der WG:

- Bestimmen die Bewohner bzw. deren Angehörige den Speiseplan selbst (was wird gekocht? Wann wird gekocht? Wer kauft ein und bereitet zu?)
- Sind die Bewohner bzw. deren Angehörige selbst für die Tagesstrukturierung und Tagesgestaltung und die Erteilung von Aufträgen an Dritte hierüber verantwortlich?

Bauliche Gegebenheiten:

Regierungsentwurf zum 3. HeimGÄndG : Es könne für die Anwendung des HeimG auf Einrichtungen des Betreuten Wohnens sprechen, dass sie baulich „wie ein Heim“ ausgestattet seien, z.B. über Gemeinschaftsräume und Therapieräume verfügen.

Das ist barer Unsinn! Entscheidend ist am Ende immer die Entscheidungsautonomie des Mieters bzw. des Betreuers – auch bei Auswahl des Mietobjekts und Abschluss des Mietvertrages.

Nachtwachen / Präsenzkräfte

- Häufig wird eine Wohn- und Betreuungsform gerade wegen des Wunsches nach einer Rundumversorgung gewählt.
- Die Inanspruchnahme einer Präsenzkraft auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Pflegedienst ist alleine kein Indiz für ein Heim und möglich.
- Entscheidend ist, dass die Bewohner ihr Selbstbestimmungsrecht bei der Inanspruchnahme autonom ausüben.

Achtung: Soweit von den Bewohnern gemeinsam oder jeden falls mehreren Bewohnern gegen eine Pauschale eine Präsenzkraft eingekauft wird, muss darauf geachtet werden, dass Leistungen der Grundpflege nicht durch diese Pauschale abgedeckt, sondern nach dem Leistungskomplexsystem vergütet werden (Differenzierungsverbot bei der Vergütung von Grundpflegeleistungen)

- kein Zugriff des Vermieters auf die Pflegedokumentation
- kein jederzeitiges Zutrittsrecht des Vermieters
- Vorkommen von Doppelzimmern ist kein zwingendes Indiz für Heim, sollte aber vermieden werden.
- Keine Öffnungszeiten oder Beschränkung der Nutzungszeiten für Gemeinschaftsräume
- Bargeldverwaltung nicht durch Pflegedienst

D O R N H E I M

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Danke für's Zuhören!

Brahmsallee 9 – 20144 Hamburg
www.kanzlei-hamburg.de